

PRÄMIBEL

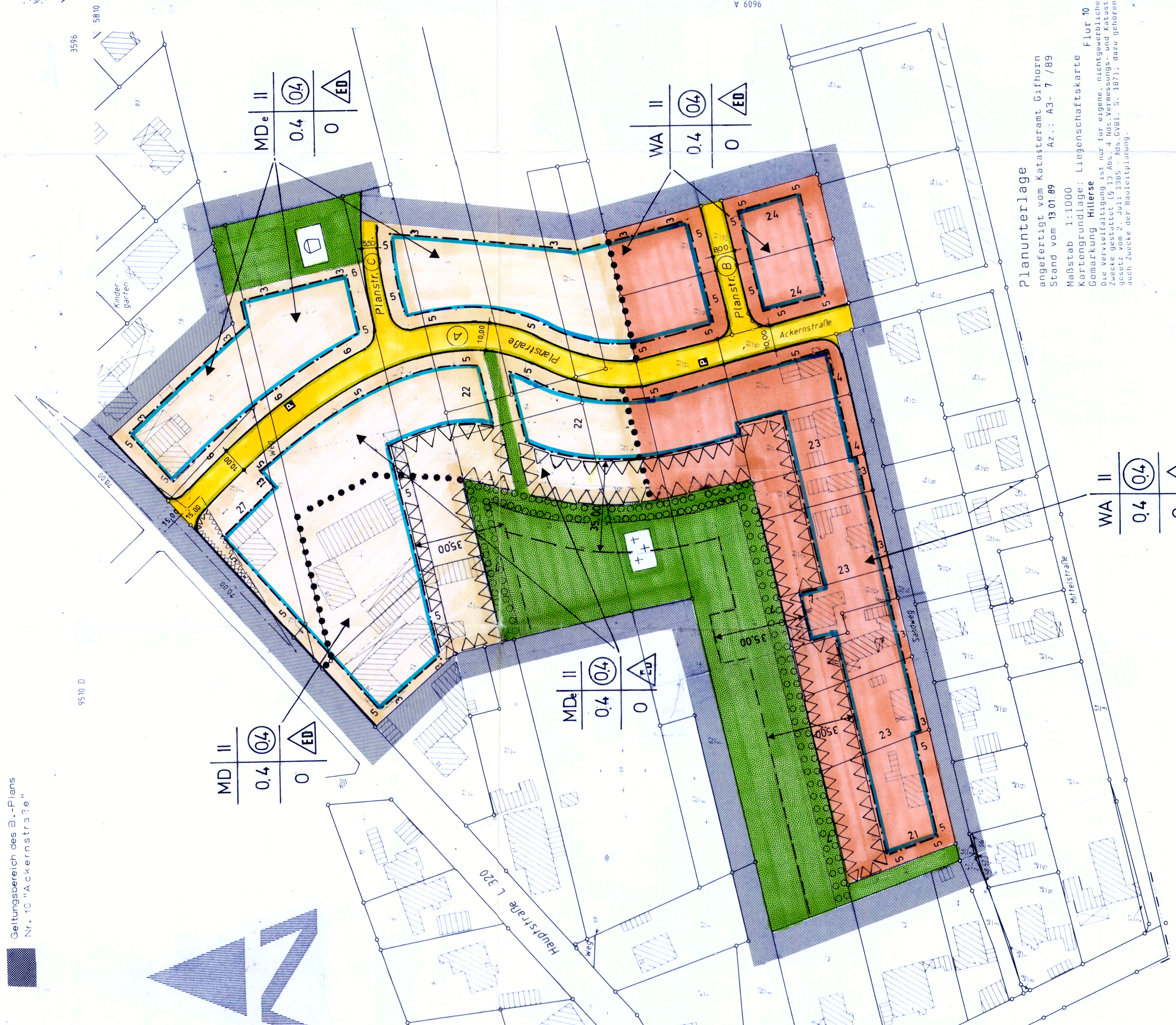
Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253, ...)

Hillerse, den 10. 10. 1990

Stellvertreter Bürgermeister

Stellvertreter Gemeindevize

Seitungsbereich des B.-Plans Nr. 10 "Ackernstraße"



Planunterlagen angefertigt vom Katastramt Gifhorn Stand vom 19.01.89 Maßstab 1:1000 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Flur 10 Gemarkung Hillerse...

WA II 0.4 ED

MD II 0.4 ED

MD II 0.4 ED

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Die folgenden Nutzungen, die im Dorfgebiet nach § 9 Abs. 2 BauNVO zulässig sind, sind in dem MD-Gebiet...

3. Mindestgrundstückgröße und Mindestgrundstückbreite (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) beträgt bei den zu bildenden Baugrundstücken die Mindestgrundstückbreite 20 m...

4. Von der Bebauung auszuschließende Flächen und ihre Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB) 1) Innerhalb der festgesetzten Bauzone sind folgende bauliche Neben- und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO...

5. Freizeitzonen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB) Für die Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung "Freizeitzonen" gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25, Buchstabe "a" BauGB, sind folgende bauliche Neben- und Einrichtungen zulässig...

6. Gestaltung (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB) Die Gestaltung der baulichen Bauweise ist in Übereinstimmung mit dem festgesetzten WA- und MD-Gebiet in diesem Bauzonebereich...

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN ÜBER GESTALTUNG

§ 1 Gestaltungsbereich Die Gestaltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem festgesetzten WA- und MD-Gebiet in diesem Bauzonebereich...

§ 2 Dachformen Es sind Satteln- und Walmdächer zulässig. Steildächer im Sinne dieser Festsetzung ist ein Dach, das von Dachflächen mit gleicher Dachneigung und gemeinsamen horizontalen First gebildet wird...

§ 3 Dachneigung Die Neigung der Dachflächen darf nur 25° - 45° (A/Gab) betragen.

§ 4 Materialien und Farben der Dächer Für die geneigte Dachflächen sind nur Materialien zulässig, die im Festsetzungsbereich der RAL-Farben 840 (R) von 2002 über 3009, 3011, 3016, 8012 bis 8015...

§ 5 Höhen von Traufen und Firsten a) Höhen von Traufen Traufen im Sinne dieser Festsetzung ist die Schnittlinie von maximal 5,00 m über dem Bezugspunkt liegen.

b) Höhen der Firste Die Höhen der Firste dürfen maximal 9,00 m über dem Bezugspunkt liegen. Der Bezugspunkt für die Höhen der Traufen und Firsten ergibt sich aus Abs. 2 der textlichen Festsetzungen zum Bauvorschriften.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO, wer als Bauherr, Entwurfsverfasser oder Unternehmer eine Baumaßnahme in einem MD-Gebiet nach § 9 Abs. 2 BauNVO herstellt, die nicht den in § 2 bis 5 dieser örtlichen Bauvorschriften über Gestaltung enthaltenen Vorschriften entspricht.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10. 12. 1988 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.

Hillerse, den 10. 10. 1990 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt vom: Klaus Schröder, Architekt, Büro für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Städtebau

Hillerse, den 10. 10. 1990 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt von: Klaus Schröder, Architekt, Büro für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Städtebau

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 15.05. 1980 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 02.07. 1980 bis 02.08. 1980 gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO öffentlich ausgestellt.

Hillerse, den 10. 10. 1990 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 10. 10. 1990 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen.

Hillerse, den 26.02. 1994 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.02. 1994 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauNVO beschlossen.

Hillerse, den 10. 10. 1990 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt von: Klaus Schröder, Architekt, Büro für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Städtebau

Hillerse, den 10. 10. 1990 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt von: Klaus Schröder, Architekt, Büro für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Städtebau

Hillerse, den 10. 10. 1990 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt von: Klaus Schröder, Architekt, Büro für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Städtebau

Hillerse, den 10. 10. 1990 Der Entwurf des Bebauungsplans wurde aufgestellt von: Klaus Schröder, Architekt, Büro für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Städtebau

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

MD Dorfgebiet (§ 5 BauNVO)

MDe Dorfgebiet gegliedert (§ 1 Abs. 4 und § 5 BauNVO)

BEBAUUNGSPLAN NR.10

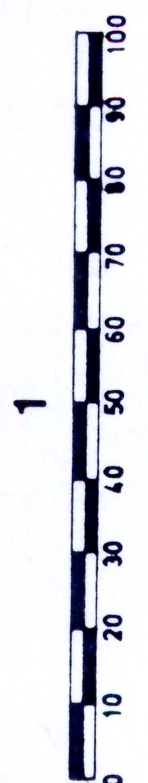
ACKERNSTRASSE

ORTSTEIL HILLERSE

GEMEINDE HILLERSE

LANDKREIS GIFHORN

Urschrift



ANLAGE 1

PLANUNGSBÜRO KLAUS SCHROEDER ARCHITEKT STADTENTWICKLUNG STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG 3310 BRAUNSCHWEIG WILHELMSTRASSE 88 TELEFON 0531/441643 PLANUNGSSTAND: 14.05.1989 / 20.07.1989 / 20.10.1989/21.01.1990/12.05.1990